

**Vorbemerkung**

Nach dem Partnerschaftsvertrag Rheinquerung (PRQ) darf die ARGE EnLAG 14 Rheinquerung Teile Ihrer Leistung im Zusammenhang mit der Ausführung des Projekts EnLAG 14 Rheinquerung an Nachunternehmer vergeben. Sämtliche Nachunternehmerverträge werden durch die ARGE EnLAG 14 Rheinquerung (nachfolgend auch „Besteller“ genannt) geschlossen.

**1. Vertragsgrundlagen**

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge:
- a) Die Auftragsbestätigung bzw. das Bestellschreiben der ARGE EnLAG 14 Rheinquerung
  - b) Ggf. Verhandlungsprotokoll
  - c) Die Leistungsbeschreibung mit folgenden Inhalten
    - 1) Baugenehmigung (inkl. Planung)
    - 2) Gutachten
    - 3) Textliche Festsetzung
    - 4) Ausführungs- und Detailplanung
    - 5) Leistungsverzeichnis
  - d) Diese Bedingungen für Nachunternehmerverträge
  - e) Die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der ARGE EnLAG 14 Rheinquerung
  - f) Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B)
  - g) Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)
  - h) Alle einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaften und zuständigen Behörden sowie Herstellerrichtlinien etc. (DIN, UVV, VDE, VDI, etc.), insbesondere Arbeitssicherheitsbestimmungen und Gefährdungsanalysen
  - i) Das Angebot des Nachunternehmers
  - j) Nachunternehmererklärung mit Personalbogen (Anlage 2)
  - k) Richtlinie Rechnungsstellung ARGE EnLAG 14 Rheinquerung
  - l) Muster Vertragserfüllungsbürgschaft (Anlage 3)
  - m) Muster Mangelhaftungsbürgschaft (Anlage 4)
  - n) Muster Vorauszahlungsbürgschaft (Anlage 5)
  - o) Grds. Verhaltensweisen für Nachunternehmer (Anlage 6)
  - p) Verhalten im Notfall (Anlage 7)
  - q) Vorgaben zur SGU-Politik (Anlage 8)
  - r) Compliance-Kodex der Amprion GmbH (Anlage 9)
  - s) Konsequenzen bei Missachtung SGU-Politik (Anlage 10)
  - t) Begehungsprotokoll Baustelle SGU (Anlage 11)
  - u) SiGe-Plan des zuständigen SiGe-Koordinators (Anlage 12)
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Nachunternehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Besteller ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Nachunternehmerleistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Nachunternehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 2. Zustandekommen des Vertrages, Leistungsänderung und zusätzliche Leistungen**
- 2.1 Der Vertrag mit dem Nachunternehmer kommt mit der Auftragserteilung /Bestellung durch den Besteller zustande. Bestellungen/Auftragsbestätigungen bedürfen stets der Schriftform. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn die Bestellung elektronisch übermittelt wird.
- 2.2 Änderungen bzw. Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der Nachunternehmer dem Besteller unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller.
- 2.3. Der Besteller ist abweichend von der VOB/B berechtigt, Änderungen der Leistung anzuordnen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind. Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs kann der Besteller anordnen, wenn dem Nachunternehmer die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Neben dem Besteller ist auch der Bauherr zur Anordnung von Leistungsänderungen gegenüber dem Nachunternehmer berechtigt.
- 2.4. Sofern der Besteller Leistungsänderungen nach Ziffer 2.3 angeordnet, hat der Nachunternehmer innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsanordnung ein schriftliches, prüfbares Angebot vorzulegen, aus dem sich ergibt, zu welcher Kostensteigerung oder -ersparnis die Änderungswünsche des Bestellers führen. Die Erstattung der Kosten für die Angebotserstellung kann der Nachunternehmer nicht verlangen.

- 2.5. Die Vergütung für Leistungsänderungen bestimmt sich nach § 650c Abs. 1 und 2 BGB.

**3. Weitergabe**

Der Nachunternehmer hat seine Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen und darf diese weder ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

**4. Termine, Bonus**

- 4.1 Die im Verhandlungsprotokoll genannten Termine sind – soweit im Verhandlungsprotokoll ausdrücklich geregelt – Vertragstermine. Weitere Termine werden ggf. in einem Terminplan festgelegt.
- 4.2 Der Nachunternehmer erstellt vor Arbeitsbeginn kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan unter Berücksichtigung der vereinbarten Termine und legt diesen dem Besteller zur Genehmigung vor.
- 4.3 Der Besteller behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplans vor. Diese Änderungen sind für den Nachunternehmer verbindlich.
- 4.4 Werden Leistungsänderungen vom Besteller angeordnet, hat der Nachunternehmer unverzüglich auf die damit verbundenen terminlichen Auswirkungen schriftlich hinzuweisen.
- 4.5 Der Nachunternehmer haftet dem Besteller für alle Schäden und Nachteile, die diesem aus einer schuldhaften Überschreitung der Termine entstehen.

**5. Fachbauleiter/Örtlicher Bauleiter**

Der Nachunternehmer hat für seine Leistungen einen Fachbauleiter im Sinne der am Ort des Bauvorhabens geltenden landesrechtlichen Bauvorschriften zu stellen. Dieser tritt im Rahmen seines Auftrages an die Stelle des verantwortlichen Bauleiters des Bestellers. Der Fachbauleiter muss der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein.

**6. Ausführungsunterlagen/Bauzustand**

- 6.1 Der Nachunternehmer hat die ausgehändigten Ausführungsunterlagen und angegebenen Maße eigenverantwortlich zu überprüfen. Auf Unstimmigkeiten hat er den Besteller unverzüglich hinzuweisen.
- 6.2 Der Nachunternehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über alle für die Durchführung seiner Leistungen relevanten Umstände, insbesondere auch über das Vorhandensein von Versorgungsleitungen, zu unterrichten. Etwaige Einwendungen hat der Nachunternehmer vor Arbeitsbeginn schriftlich beim Besteller geltend zu machen. Erschwerisse oder Behinderungen, die vor Beginn der Arbeiten erkennbar waren oder mit denen üblicherweise zu rechnen war, berechnen den Nachunternehmer nicht, etwaige Ansprüche zu stellen.
- 6.3 Alle Angaben, die der Nachunternehmer für seine Leistungen benötigt, sind vom Nachunternehmer mit dem Besteller rechtzeitig abzustimmen. Der Nachunternehmer hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom Besteller zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem Besteller rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Mit der Genehmigung übernimmt der Besteller keinerlei Verantwortung und Haftung. Sollte der Nachunternehmer durch falsche, unterlassene und nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so stellt der Besteller diese dem Nachunternehmer in Rechnung.
- 6.4 Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der Nachunternehmer für seinen Leistungsbereich dem Besteller kostenlos zur Verfügung. Entstehen dem Besteller Verzögerungen oder Kosten durch fehlende oder mangelhafte Unterlagen oder werden deshalb zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen notwendig, so trägt der Nachunternehmer die daraus entstandenen Kosten. Entsprechendes gilt für Bedienungsanleitungen, Wartungsunterlagen usw.
- 6.5 Alle dem Nachunternehmer übergebenen Zeichnungen, Dokumente und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben im Eigentum des Bestellers. Sie dürfen ohne deren Genehmigung weder vervielfältigt, kopiert, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben. Der Nachunternehmer verpflichtet sich, Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben, die ihm im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werden, nicht an Dritte



weiterzugeben. Es gilt die Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung.

- 6.6 Der Besteller darf die im Zusammenhang mit der Nachunternehmerleistung zu erstellenden Unterlagen des Nachunternehmers sowie damit im Zusammenhang stehende Nutzungs- und Schutzrechte ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen. Entsprechendes gilt für den Bauherrn.
- 6.7 Der Nachunternehmer hat von seinen Leistungen die erforderlichen Bestandspläne, Berechnungsunterlagen, Beschreibungen und Bedienungsanleitungen anzufertigen und dem Besteller nach Fertigstellung der Arbeiten – spätestens mit der Schlussrechnung – in vereinbarter Ausführung und Anzahl zu übergeben.
- 6.8 Abweichend von Ziffer 6.5 der Einkaufs- und Zahlungsbedingungen werden für den ausgeschriebenen Leistungsbereich erforderliche besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen, durch den Besteller eingeholt bzw. veranlasst.

## 7. Ausführung

- 7.1 Der Nachunternehmer verpflichtet sich, für seine zu erbringenden Leistungen nur einwandfreies und gütegeschütztes Material zu verwenden und die Arbeiten nach dem Stand der Technik, soweit es einen solchen nicht gibt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland fachgerecht auszuführen.
- 7.2 Von den zur Verwendung vorgesehenen Materialien sind auf gesonderte Anforderung des Bestellers rechtzeitig Proben oder Muster zur Genehmigung vorzulegen. Kosten für alle in den einschlägigen Normen festgelegten und/oder im Hauptauftrag des Bauherrn geforderten Prüfzeugnisse, Proben, Prüfungen und Abnahmen sind vom Nachunternehmer zu tragen.
- 7.3 Bei der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen ist eine gegenseitige Behinderung zu vermeiden. Unvermeidliche bzw. bauübliche Störungen berechtigen weder zu Nachforderungen noch zu Ersatzansprüchen und/oder Terminverlängerungsansprüchen. Meinungsverschiedenheiten aus gegenseitigen Behinderungen sind durch die örtliche Bauleitung des Bestellers zu schlichten.
- 7.4 Wenn Wasser, Strom und sanitäre Einrichtungen bauseits zur Verfügung gestellt werden, so sind Installationen bis zur Verbraucherstelle vom Nachunternehmer entsprechend den allgemein gültigen Bestimmungen und Richtlinien auf eigene Kosten herzustellen. Hierzu gehört auch die Arbeitsplatzbeleuchtung einschließlich einer unfallsicheren Ausleuchtung aller Zugangswege.
- 7.5 Wenn Tagesunterkünfte für das Personal des Nachunternehmers zur Verfügung gestellt werden, liegt die Wartung und Reinigung in der Verantwortung des Nachunternehmers. Der Besteller übernimmt keine Obhutspflicht. Die Unterkünfte sind bei Räumung in den Zustand der Übernahme zu versetzen.
- 7.6 Wenn dem Nachunternehmer ein Lager- oder Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, ist dieser bei Räumung im Zustand der Übernahme zu übergeben. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet und berechtigen nicht zu Ausführungsfristverlängerungen.
- 7.7 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Lieferfahrzeuge des Nachunternehmers; insoweit haftet der Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden. Sind mehrere Unternehmen an solchen Beschädigungen oder Verschmutzungen beteiligt, erfolgt eine Kostenumlage nach der Brutto-Auftragssumme, es sei denn, der Nachunternehmer weist eine geringere Beteiligung nach. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Verantwortung des Nachunternehmers liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden.
- 7.8 Soweit der Besteller Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Sie sind vom Nachunternehmer eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der Nachunternehmer hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem Besteller ordnungsgemäß zurückzugeben.
- 7.9 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen und dem Besteller arbeitstäglich eine Durchschrift zu übergeben. Es sind alle Umstände und Fakten einzutragen, die für die Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein könnten. Rechtsgeschäftliche Mitteilungen können in die Tagesberichte nicht aufgenommen werden. Unfälle und Schadensereignisse sind zu vermerken.

- 7.10 Der Nachunternehmer hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und ständig, mindestens aber einmal wöchentlich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt, Schmutz und Abfall von der Baustelle auf eigene Kosten zu beseitigen. Sondermüll hat der Nachunternehmer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen und einen entsprechenden Nachweis vorzulegen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

- 7.11 Wird die Abfallbeseitigung vom Besteller übernommen, so sind vom Nachunternehmer die vom Besteller auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und Umweltschutzbestimmungen getroffenen Anordnungen zu beachten. Verletzt der Nachunternehmer diese Pflicht, hat er dem Besteller die daraus entstehenden Mehrkosten bzw. Schäden zu ersetzen. Nach der Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle vom Nachunternehmer unverzüglich zu räumen.

- 7.12 Der Nachunternehmer hat alle in § 4 Abs. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, kostenlos durchzuführen. Es ist Sache des Nachunternehmers, seine Leistungen auch aufgrund von Witterungsbedingungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des Nachunternehmers durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des Nachunternehmers der äußere Zustand seiner Leistungen in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.

- 7.13 Die Feststellung des Zustands von Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung verdeckt werden, ist vom Nachunternehmer rechtzeitig zu beantragen. Das Ergebnis der Prüfung, dem nicht die Wirkung einer Abnahme zukommt, ist schriftlich festzuhalten. Kommt der Nachunternehmer seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Besteller auf Kosten des Nachunternehmers verlangen, die verdeckten Leistungsteile für eine Prüfung wieder zugänglich zu machen.

- 7.14 Der Besteller hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine einen Anspruch auf Ersatz eines Verzugschadens, wenn der Nachunternehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten neben den Vorschriften des Vertragstextes nebst Anlagen, diese Zusatzbedingungen sowie die Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ARGE EnLAG 14 Rheinquerung. Der Nachunternehmer trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

- 7.15 Behinderungen oder Unterbrechungen sind vom Nachunternehmer schriftlich dem Besteller unverzüglich anzuzeigen. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Leistungsausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit.

- 7.16 Spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Behinderung hat der Nachunternehmer dem Besteller eine vorläufige Einschätzung der Auswirkungen auf Termine und Kosten mit einer nachvollziehbaren Begründung vorzulegen; und zwei Wochen nach Ende der Behinderung in endgültiger Form. Soweit der Nachunternehmer seiner Anzeigepflicht und Vorlageverpflichtung nicht nachkommt, bleiben die Behinderungen terminlich unberücksichtigt. Der Nachunternehmer kann aus ihnen weder herleiten, dass er sich nicht in Leistungsverzug befunden habe, noch kann er aus ihnen einen Verzug seitens des Bestellers mit Mitwirkungsobliegenheiten oder -pflichten herleiten.

## 8. Preise

- 8.1 Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen des Nachunternehmers nach Vertragsschluss sind grundsätzlich unzulässig; hiervon ausgenommen ist ein Anspruch des Nachunternehmers wegen Störung der Geschäftsgrundlage.
- 8.2 In den Preisen ist alles enthalten, was nach dem Vertrag und der gewerblichen Verkehrssitte zur ordnungsgemäßen, vollständigen, funktionsfähigen und termingerechten Ausführung der Leistungen oder Lieferungen im Einzelnen wie im Ganzen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. Ausgenommen hiervon sind Kosten, die durch An-



derungs- und Zusatzleistungen aufgrund einer Anordnung des Bestellers entstehen.

In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom Nachunternehmer gelieferten und/oder montierten Anlagen. Des Weiteren sind in den Preisen auch eventuelle Lizenzen für gewerbliche Schutzrechte enthalten.

- 8.3 Vom Besteller vorgegebene Massen sind unverbindlich und vom Nachunternehmer zu überprüfen. Abweichungen auch über 10% hinaus bedingen keine Änderungen der Preise gemäß § 2 Abs. 3 VOB/B. Ein Anspruch wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleibt davon unberührt.
- 8.4 Fordert der Nachunternehmer für geänderte Leistungen oder Zusatzleistungen eine besondere Vergütung, so muss er den Anspruch dem Besteller aus Beweisgründen schriftlich ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistungen beginnt.
- 8.5 Ein vereinbarter Nachlass gilt auch für nachträglich vom Besteller angeordnete Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs. Er wird ohne besondere Ankündigung von den entsprechenden Zahlungen abgezogen.

#### 9. Stundenlohnarbeiten

- 9.1 Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht vergütet, es sei denn, sie werden vorher vom Besteller schriftlich angeordnet. Wird die Einwilligung für Stundenlohnarbeiten erteilt, sind die Vergütungssätze, die Abrechnungsanforderungen sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Die Anzeigepflicht des § 15 Abs. 3 S. 1 VOB/B bleibt unberührt.
- 9.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte ist vor Ausführung eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise zu vereinbaren.

#### 10. Abnahme

- 10.1 Nach ordnungsgemäßer Leistungserbringung findet eine förmliche Abnahme statt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.
- 10.2 Die Abnahme kann nicht verlangt werden, solange noch wesentliche Mängel vorhanden sind. Mängel sind insbesondere dann wesentlich, wenn sie die Gefahr wesentlicher Folgeschäden in sich bergen oder den vertragsgemäßen Gebrauch des beauftragten Werkes nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.
- 10.3 Teilabnahmen werden nur vorgenommen, sofern diese ausdrücklich vereinbart sind.
- 10.4 Auch Mängelbeseitigungsarbeiten nach erfolgter Abnahme sind förmlich abzunehmen. Für jede Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, das von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist. Werden wegen festgestellter Mängel weitere Abnahmetermine erforderlich, hat der Nachunternehmer diejenigen Kosten zu tragen, die dem Besteller zur Vorbereitung und Durchführung der zweiten und/oder weiterer Abnahmetermine entstehen. Entsprechendes gilt für die Abnahme von Mängelbeseitigungsleistungen innerhalb der Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen.

#### 11. Zahlungsbedingungen, Sicherheit

- 11.1 a) Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag (einschließlich geänderter oder zusätzlicher Leistungen) ergebenden Verpflichtungen des Nachunternehmers (insbesondere fristgerechte Erfüllung (inkl. Ansprüche wegen Verzugs); Ansprüche für Mängel vor Abnahme und solche, die bei Abnahme vorbehalten werden und Ansprüche aus Überzahlung) ist der Besteller berechtigt, **10 v.H.** der jeweiligen Nettorechnungsbeträge von den Abschlagsrechnungen (=Sicherheitseinbehalt zur Vertragserfüllung) einzubehalten. Die Sicherheit dient auch der Absicherung solcher Ansprüche, denen der Besteller bei Nichtzahlung des Mindestentgelts und/oder der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifpartner (§ 14 AentG) sowie bei Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen (§ 28e Abs. 3 a bis e SGB IV) und Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 150 Abs. 3 SGB VII) ausgesetzt ist.

b) Der Nachunternehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gemäß Ziffer 11.1 a) durch die Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von **10 v.H.** der Nettoauftragssumme nach beiliegendem Muster (**Muster Vertragserfüllungsbürgschaft Anlage 3**) zu ersetzen. Die Bürgschaft muss sämtliche aus diesem Vertrag resultierende Verpflichtungen des Nachunternehmers zur Vertragserfüllung nach Ziffer

11.1 a) erfassen und die Voraussetzungen der Ziffer 11.3 b) erfüllen.

c) Der Besteller hat eine nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung gemäß Ziffer 11.1 a) und b) bei Abnahme Zug um Zug um Zug gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.2 dieses Vertrags zurückzugeben, es sei denn, dass Ansprüche des Bestellers, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt sind. Dann darf der Besteller für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten. Der Stellung einer Sicherheit für Mängelansprüche steht die Vornahme eines Mängelleinhalts gleich, der gemäß Ziffer 11.2. durch eine Mängelansprüchebürgschaft abgelöst werden kann.

- 11.2 a) Der Besteller ist berechtigt, bei Abnahme und Fälligkeit der Schlusszahlung einen Betrag in Höhe von **5 v.H.** der geprüften Netto-Schlussrechnung einzubehalten. Der Einbehalt sichert alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche ab. Darüber hinaus sind Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen abgesichert, die wegen solcher Mängel entstanden sind. Nimmt der Besteller einen Einbehalt vor, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe der Vertragserfüllungssicherheit die Regelungen von Ziffer 11.1 c) entsprechend.

b) Der Nachunternehmer ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt gemäß Ziffer 11.2 a) durch die Stellung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Mängelhaftungsbürgschaft eines in der EU zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers in Höhe von **5 v.H.** der geprüften Nettoschlussrechnung nach beiliegendem Muster (**Muster Mängelgewährleistungsbürgschaft Anlage 4**) zu ersetzen. Die Bürgschaft muss die in Ziffer 11.2 a) Ansprüche absichern und die Voraussetzungen der Ziffer 11.3 b) erfüllen.

c) Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 11.2 a) oder b) nach Ablauf der Verjährungsfrist für die geltend gemachten Mängelansprüche des Bestellers noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit einbehalten.

- 11.3 a) Die Regelungen des § 17 Abs. 2 und 3 VOB/B bleiben unberührt.

b) Die Bürgschaften gemäß der Ziffern 11.1 a) und 11.2 a) dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Beide Bürgschaften müssen auch etwaige Rückzahlungsansprüche einschließlich Zinsen abdecken. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren und der Bürge bei der Mangelhaftungsbürgschaft im Falle von § 13 Abs. 5 VOB/B an eine ggf. verlängerte Verjährung ebenso gebunden ist, wie der Besteller. Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB wird verzichtet. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 1 BGB (Einrede der Anfechtbarkeit) gilt der Verzicht nicht, soweit diese auf arglistiger Täuschung beruht. Hinsichtlich des Rechts aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) gilt der Verzicht nicht, sofern die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

- 11.4 Die Schlusszahlung erfolgt nicht vor der Abnahme der Leistungen.
- 11.5 Die Schlusszahlung bedeutet kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung des Nachunternehmers und keinen Verzicht auf die Rückforderung von Überzahlungen. Sofern sich die Rückerstattung einer Überzahlung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung richtet, kann sich der Nachunternehmer auf eine Entreichnung nicht berufen.

#### 12. Mängelansprüche

Für Mängelansprüche gilt – in Ergänzung/Abänderung der Regelungen der VOB/B und des BGB – abweichend von Ziffer 10 der Einkaufs- und Zahlungsbedingungen ARGE EnLAG 14 Rheinquerung, dass Mängelbeseitigungsarbeiten unter Berücksichtigung der Belange des Bestellers und/oder des Bauherrn nach vorheriger Abstimmung mit dem Besteller durchzuführen sind.

**13. Rücktritt und Kündigung**

- 13.1 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte zu.
- 13.2 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die Vorschriften der VOB/B. Soweit dort nichts bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 648, 648a BGB).
- Über die in § 8 Abs. 2 und 3 VOB/B vorgesehenen Kündigungsgründe hinaus ist der Besteller zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt:
- a) wenn der Nachunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns gem. § 1 MiLoG verstößt oder schuldhaft die Pflicht zur Beibringung von Unterlagen gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag verletzt.
  - b) wenn der Nachunternehmer gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentsendegesetzes und/oder des SGB IV verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung und Androhung der Kündigung nicht unterlässt.
  - c) wenn der Nachunternehmer Personen, die auf Seiten des Bestellers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Nachunternehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
  - d) wenn der Nachunternehmer seiner Pflichten zum Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung nicht nachkommt.
  - e) wenn der Nachunternehmer selbst oder durch dritte Personen, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages beauftragt sind oder diesen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt,
  - f) der Nachunternehmer unzulässigerweise die Einstellung der Arbeiten an der Baustelle ganz oder in Teilen verfügt und trotz Fristsetzung nicht wieder aufnimmt.
- In den vorgenannten Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 VOB/B entsprechend.
- 13.3 Der Besteller hat dem Nachunternehmer die Kosten zu vergüten, die diesem bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind. Der Besteller darf Schadenersatz wegen Nichterfüllung der restlichen Leistungen verlangen.
- 13.4 Sofern der Nachunternehmer schon während der Ausführung erkannte Mängel auch nach angemessener Fristsetzung durch den Besteller zur Beseitigung der Mängel nicht beseitigt, darf der Besteller den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen. Die Kündigung kann auf Teilleistungen beschränkt werden.
- 13.5 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Nachunternehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Besteller die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.
- 13.6 Die Parteien verpflichten sich, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß im Falle der Kündigung zu ermitteln. Die Abrechnung der tatsächlich bis zur Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes der Parteien.
- 13.7 Soweit der Besteller zu einer Kündigung berechtigt ist, ist er nicht verpflichtet, die gesamte Leistung zu kündigen, sondern kann die Kündigung auf einen abgrenzbaren Teil der geschuldeten Leistung beschränken. Diese Leistungsteile müssen nicht in sich abgeschlossen sein.

**14. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltung**

- 14.1 Der Nachunternehmer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche handelt.
- 14.2. Das Recht des Nachunternehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.
- 14.3 Dem Nachunternehmer steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 14.4 Die Abtretung von Forderungen des Nachunternehmers gegen den Besteller ist dem Nachunternehmer nur nach vorheriger Zustimmung durch den Besteller gestattet. Der Besteller darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

- 14.5 Der Nachunternehmer tritt ungeachtet der Mängelansprüche des Bestellers gegen ihn selbst, alle Mängelansprüche und Ansprüche aus Sicherheiten gegen von ihm beauftragte Dritte bzw. gegen deren Bürgen, an den Besteller ab. Der Besteller nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Bürgschaftsurkunden hat er auf Anfordern an den Besteller herauszugeben. Der Nachunternehmer bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.

**15. Verteilung der Gefahr**

- 15.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 15.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Bewachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom Nachunternehmer eigenverantwortlich zu betreiben und/oder zu bewachen.

**16. Versicherungen/Sozialkassen/Steuern**

- 16.1 Der Nachunternehmer ist verpflichtet, eine Bauleistungsversicherung für seine Leistungen abzuschließen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- 16.2 Der Nachunternehmer muss eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme auf seine Kosten abschließen und während der Vertragsdauer aufrechterhalten. Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens EUR 3 Mio. für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Abschluss und der Deckungsumfang sind dem Besteller nachzuweisen. Weist der Nachunternehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb einer ihm von dem Besteller gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Besteller berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Kosten des Nachunternehmers abzuschließen. Zudem darf der Besteller die weitere Tätigkeit des Nachunternehmers untersagen, bis ein vertragsgemäßer Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Etwaige sich hieraus ergebende Leistungsverzögerungen hat der Nachunternehmer zu vertreten.

**17. Veröffentlichungen/Firmenschilder**

- 17.1 Der Nachunternehmer darf Veröffentlichungen über eigene Leistungen oder Teile des Bauvorhabens nur mit Zustimmung des Bestellers und des Bauherrn sowie unter Beachtung der Geheimhaltungs- und Verwendungsbeschränkungsvereinbarung vornehmen. Ebenso gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen und Abbildungen hierzu.
- 17.2 Firmenschilder dürfen nur mit Genehmigung der Bauleitung angebracht werden. Werden Firmenschilder vom Besteller nach Maßgabe der Bauleitung angefertigt, sind die anteiligen Kosten vom Nachunternehmer zu tragen.

**18. Beachtung einschlägiger Vorschriften**

Bei Lieferung gefährlicher Arbeitsstoffe oder Güter hat der Auftragnehmer unaufgefordert ein Merkblatt über die sachgemäße Verwendung beizufügen und auf besondere Gefahren hinzuweisen. Bei bestimmten Waren sind übliche Eignungsprüfungen und Prüfzeugnisse vor Lieferung einzureichen. Erforderliche Unterlagen, die wir im Zuge unserer Zertifizierungen (HSE-Bedingungen, etc.) benötigen, sind kostenlos beizubringen und CSR-Aspekte in der Lieferkette entsprechend zu überprüfen. Die ARGE EnLAG 14 Rheinquerung sowie der Bauherr betreiben aktiv SGU-Politik. Danach sind alle Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltaspekte zu berücksichtigen und zur Schonung von Ressourcen umweltgerechte Materialien zu verwenden und Energiesparpotenziale zu nutzen. Die vom Besteller und dem Bauherrn dazu ausgehändigten Unterlagen und Formulare sind entsprechend zu benutzen und damit verbundene Vorschriften zwingend einzuhalten.

**19. Datenschutzbestimmungen**

- 19.1 Personenbezogene Daten des Nachunternehmers werden von uns im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben und unserer Datenschutzerklärung verarbeitet.
- 19.2 Erlangt der Nachunternehmer von uns personenbezogene Daten im Sinne von DSGVO und BDSG (neu), insbesondere von Mitarbeitern, Kunden und Vertragspartnern, durch Übermittlung oder auf anderem Wege, so sind diese im Einklang mit gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der DSGVO, dem BDSG (neu) und ggf. den landesrechtlichen Vorschriften, zu verarbeiten. Im Falle datenschutzrelevanter Vorkommnisse im Hinblick auf diese Daten (wie Sicherheitsverletzungen oder unerlaubte Zugriffe durch Dritte), unterrichtet uns der Nachunternehmer unverzüglich über Art, Umfang und Umstände des Vorfalls sowie die daraufhin ergriffenen Maßnahmen.

**20. Verhaltenskodex für Nachunternehmer - Compliance**

Die ARGE EnLAG 14 Rheinquerung sowie der Bauherr sind den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue verpflichtet. Alle Lieferanten und Nachunternehmer müssen daher einen Verhaltenskodex beachten und den Compliance-Kodex ARGE EnLAG 14 Rheinquerung zwingend einhalten.

Die Erläuterungen zur

- Korruptionsbekämpfung
  - Bekämpfung von verbotenen Absprachen
  - Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
  - Achtung von Mitarbeiterrechten
  - Achtung der Umwelt
- sind in Anlage 9 einsehbar.

**21. Schlussbestimmungen**

- 21.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Regelung tritt dann eine zulässige Bedingung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 21.2 Vertragssprache ist Deutsch. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 21.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Bocholt.